

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/21/093
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Ver- kehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 15.06.2021

Top 7.3 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44 "Alte Feuerwehr" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hier: Billigung des Vorentwurfes

Herr Michael Steigmann erläutert weiterhin, dass vor dem Beschluss der Gemeindevertretung die Satzung durch die uNB zu prüfen ist. Im Satzungstext ist unter § 7 Abs. 3 zu ergänzen: Wenn Kiefern gefällt werden, soll auch durch Kiefern ergänzt werden.

Herr Chr. Schmiedeberg hat den Raum verlassen.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt wie folgt:

- 1.** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Alte Feuerwehr" wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden: durch die Strandpromenade,
 - im Osten: durch den Küstenschutzwald,
 - im Süden: durch den Küstenschutzwald,
 - im Westen: durch den Dünenweg.

- 2.** Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
 - Umnutzung und Erweiterung des bestehenden alten Feuerwehrgebäudes als Gemeinbedarfseinrichtung, hier als Kinder- und Jugendfreizeitanlage für die Nutzung als "Station junger Naturforscher und Techniker,
 - Umbau für maximal 2 nutzbare Ebenen,
 - Errichtung einer WC-Anlage, integriert in bzw. angebaut an das vorhandene Gebäude oder als separates Gebäude, ggf. auch von der Öffentlichkeit nutzbar,
 - Anlage eines Naturerlebnispfad und Sinnespfades im angrenzenden Waldstück innerhalb des Geltungsbereiches,
 - Berücksichtigung der Waldbelange,
 - Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes.

- 3.** Der Vorentwurf wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
6. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0